

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung eines Reisemobiles

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, im Falle des Vertragsabschlusses über die Buchung eines Reisemobils Inhalt des zwischen der Firma Premium Cars GmbH – nachstehend „Vermieter“ genannt – und Ihnen – nachstehend „Mieter“ genannt – zustande kommenden Vertrages.

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietausführende Überlassung des Wohnmobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Zwischen Vermieter und dem/den Mieter(n) kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf den ausschließlich deutsches Recht, und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a–I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder direkt noch entsprechend Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahmeprotokoll.

2. Mindestalter, Höchstalter, Führerschein

Das Mindestalter des Mieters und der Fahrer beträgt 23 Jahre. Der Führerschein der Klasse 3 gilt für alle Modelle. Führerscheinklasse B gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg und Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht. Fahrer mit Führerschein der Klassen B und C1 müssen mindestens drei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

3. Mietpreise, Versicherungen

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt. Pro Anmietung sind – unabhängig von der Anmietungsdauer – im Mietpreis 6.000 km (Freikilometer) enthalten, jeder mehr gefahrene Kilometer wird nach Rückgabe des Wohnmobils mit 0,29 € abgerechnet und ist sofort nach Rückgabe des Wohnmobils fällig. Dieser Betrag darf vom Vermieter von der Kautions einbehalten werden. Die Mietpreise beinhalten: Voll- und Teilkaskoschutz mit einer Selbstbeteiligung von maximal € 1.000,00 pro Vermietung, Kilometer laut Mietvertrag. Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, sind immer mit dem Vermieter abzusprechen. Kraftstoff- und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangener Stunde € 25,00 € (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den Gesamtpreis) und gibt an den Mieter eventuelle Schadenersatzansprüche weiter, die der Nachfolgemietter oder andere Personen dem Vermieter gegenüber gegenüber einer verspäteten Fahrzeugübernahme geltend machen. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale in Höhe von 149,00 € berechnet. Diese beinhaltet: eine Wasserfüllung, Toilettenchemie für den gesamten Mietzeitraum, Außenreinigung des Wohnmobils, Einweisung, zwei Gasflaschen, Zubehörkiste zur Inbetriebnahme des Wohnmobils. Der Vermieter bietet eine Innenreinigung an, welche mit 99,00 € pro Vermietung berechnet wird und welche vom Mieter gebucht werden kann. Das Wohnmobil darf allerdings nicht verwohnt abgegeben werden. Die Innenreinigung bezieht sich auf einen normalen Gebrauch des Wohnmobils und setzt eine Reinigungsdauer von maximal 3 Stunden voraus. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden.

4. Reservierung, Rücktritt und Umbuchung

Reisemobilreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, bzw. mitreisender Personenzahl, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Dem Vermieter steht es frei, den gebuchten Fahrzeugtyp auszutauschen sofern dieser in seiner Eigenschaft nicht gravierend abweicht. Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist innerhalb von 5 Tagen eine Anzahlung von 20 % des Gesamtmietpreises zu leisten. Die Reservierung ist dann für beide Seiten verbindlich. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der restliche Mietpreis ist bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn fällig. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren fällig: bis zu 60 Tage vor Reiseantritt 20 % des Mietpreises; vom 59. bis 14. Tag vor Reiseantritt 50 % des Mietpreises; ab 14. Tag vor Reiseantritt 80 % des Mietpreises, Rücktritt am Miettag: 100%. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann von diesem bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Eine eventuell anfallende Stornogebühr wird immer von der ersten bestätigten Reservierung ausgehend berechnet.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

Die Kautions beträgt € 1000,00 € und muss bei Fahrzeugübernahme bar, per Vorüberweisung oder Kreditkartenreservierung hinterlegt werden. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Mietvertrags-Endabrechnung durch Premium Cars GmbH zurückerstattet. Alle noch nicht bezahlten anfallenden Extras werden bei Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet. Kommt der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Der Mieter kann einen geringeren Verzugschaden nachweisen.

6. Haftung, Vollkaskoschutz

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Mieter haftet dagegen uneingeschränkt bei Reifenschäden und Schäden die durch:
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- Fahruntüchtigkeit durch z.B. Alkohol, Drogen und Medikamente usw.
- Missachtung maximaler Durchfahrtschöhen- und breiten
- Zurücksetzen und Parken des Fahrzeuges ohne Einweisung durch eine Hilfsperson (auch bei falscher Einweisung) verursacht werden. In diesem Fall übernimmt der Mieter auch die durch ihn am Unfallgegnere verursachten Personen- und Sachschäden. Muss hierfür die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung des Vermieters in Anspruch genommen werden, so zahlt der Mieter die durch diesen Schaden entstehenden Höherstufungen in den vorgenannten Versicherungen.

Der Mieter haftet gleichfalls für Schäden dann, wenn er

- a) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziff. 8 nicht unverzüglich oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.
- b) oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Im Falle grober fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtungen bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gehabt hat.

Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den vereinbarten Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum. Für Verkehrs- und Ordnungsvergehen des Mieters und seiner Erfüllungsgehilfen haften diese selbst. Treffen den Vermieter Kosten und Gebühren, wird er freigestellt. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Dies gilt auch für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind. Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeuges gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgemäherem Zustand zurückzugeben. Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich Premium Wohnmobil Vermietung anzuzeigen. Der Mieter kann Ansprüche jedweder Art nicht geltend machen, wenn die solche Ansprüche begründenden Mängel nicht im Rückgabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

8. Verhalten bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen und hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Er ist weiter verpflichtet, den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen. Ferner hat er unverzüglich, unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig auszufüllen ist, den Vermieter vollständig zu informieren, so dass der Vermieter seiner Anzeigenpflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

9. Reparaturen

Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von € 100 ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung von Premium Cars GmbH gegeben werden. Die Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6), Premium Cars GmbH erstattet. Schadenersatzansprüche des Mieters an den Vermieter für versteckte und offensichtliche Mängel am Fahrzeug, die zum Zeitpunkt des Mietbeginns am Fahrzeug bereits vorgelegen haben oder solche Mängel, die während der Mietdauer am Fahrzeug eintreten, sind ausgeschlossen.

10. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Alter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff. 2 sind. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt, festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Bei Übergabe sind dem Vermieter alle Führerscheine der Fahrer vorzulegen. Kopien werden gefertigt.

11. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden: Zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; zur Weitervermietung; für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

12. Rauchverbot / Mitnahme von Tieren

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Mitnahme von Tieren nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.

13. Übergabe, Rücknahme

Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung durch Mitarbeiter des Vermieters in der Übergabe-Station teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit den Stationsmitarbeitern durchzuführen. Übergabe: Gemäß Mietbestätigung des Vermieters. Vor der Rückgabe des Fahrzeuges muss dieses innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, werden dem Mieter mindestens € 60,00 in Rechnung gestellt. Falls die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, werden dem Mieter € 100,00 € in Rechnung gestellt. Bei extremer Verschmutzung des Wohnmobils (z.B. Teerflecken, befleckte Polster, Brandflecken usw.) ist der Mieter verpflichtet, die Reinigungskosten/Ersatz zusätzlich zur Endreinigung zu tragen. Die Rücknahme des Fahrzeuges wird durch die Unterschrift auf dem Rückgabeprotokoll bestätigt. Auch bei gebuchter Innenreinigung sind alle Tanks (Abwasser/Frischwasser und Toilettenbox) entleert und gesäubert zurückzugeben. Müll ist auf den entsprechenden Camping/Stellplätzen zu entsorgen. Die Vermietstation kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, soweit bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

14. Haftung des Vermieters/Ersatzfahrzeug

Ein Autoreiseschutzbrief besteht nicht, es bleibt dem Mieter freigestellt einen solchen auf eigene Kosten zu erwerben. Eine darüber hinausgehende Haftung des Vermieters wird ausgeschlossen, insbesondere Ersatz für vertane Urlaubszeit und sonstige immaterielle Schäden sowie Folgemangelschäden. Auf jeden Fall ist die Haftung des Vermieters auf Vorsatz beschränkt. Schäden, die der Mieter durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes erleidet, sind von der Haftung ausgeschlossen. Kann der Mieter seine Reise wegen Ausfalls des Fahrzeuges nicht oder nur verspätet antreten, wird der Mietpreis entsprechend der ausfallenden Tage dem Mieter zurückerstattet, der Vermieter wird sich in diesem Fall jedoch ohne Rechtsanspruch des Mieters um ein Ersatzfahrzeug bemühen. Entstehen durch die Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges Nebenkosten, wie Fahr- und Mautgebühren oder Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

15. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich. Ost- und außereuropäische Länder (z.B. Polen, Tschechien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn, Türkei etc.) bedürfen ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vermieters und ggf. der Beantragung eines speziellen Versicherungsschutzes. Dies muss unbedingt im Mietvertrag festgehalten werden. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

16. Ausschlussfrist, Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb einer Woche nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges bei der Vermietstation schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn kein Verschulden an der Nichteinhaltung der Frist vorliegt. Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Rücknahme. Hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückverweist. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder andere Mitreisende, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass Premium Cars GmbH seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen und vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

18. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wurde der Sitz des Vermieters (Marl) vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

19. Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart. Der Anmietung eines Reisemobiles liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine gebündelten Leistungen.